

---

**Lizenzvertrags- und Lizenzkartellrecht**

**16. Juni 2014**

---

***Musterlösung/  
Punkteschema***

## Teil 1: Lizenzvertragsrecht

---

### Aufgabe 1

1. Welche der nachfolgenden Bedingungen müssen im Regelfall erfüllt sein, damit ein gültiger Lizenzvertrag zustande kommen kann?
  - a) Es müssen übereinstimmende Willensäußerung der Vertragsparteien vorliegen. .... [ + ] ¼ P
  - b) Beim Lizenzgegenstand muss es sich um ein Immaterialgüterrecht handeln. .... [ - ] ¼ P
  - c) Die Parteien müssen sich über den Lizenzgegenstand einig geworden sein ..... [ + ] ¼ P
  - d) Die Schriftform muss eingehalten sein. .... [ - ] ¼ P
  
2. Wie ist der Lizenzvertrag rechtlich zu verorten?
  - a) Als Mischvertrag zwischen Pacht und Kauf ..... [ - ] ¼ P
  - b) Als Mischvertrag zwischen Pacht und Agenturvertrag ..... [ - ] ¼ P
  - c) Als Mischvertrag zwischen Pacht, Kauf und Agenturvertrag ..... [ - ] ¼ P
  - d) Als Innominatkontrakt sui generis ..... [ + ] ¼ P
  
3. In welchem Zusammenhang ist von „FRAND“ die Rede?
  - a) Im Zusammenhang mit bestimmten Lizenzbedingungen ..... [ + ] ¼ P
  - b) Im Zusammenhang mit der Lizenzierung von Senderechten ..... [ - ] ¼ P
  - c) Im Zusammenhang mit Technologiestandards ..... [ + ] ¼ P
  - d) Im Zusammenhang mit gesetzlichen Lizenzen ..... [ - ] ¼ P
  
4. Wofür steht die Abkürzung „FRAND“?:

***Fair, Reasonable and Non-Discriminatory*** **½ P**
  
5. Diverse Probleme bleiben trotz „FRAND“ häufig ungelöst. Nennen Sie eines!

[Auswahl:] ***Gebühren sind nicht standardisiert, sondern müssen im Einzelfall ausgehandelt werden; Beurteilung der Angemessenheit ist schwierig; gerichtliche Festsetzung ist schwerfällig; z.T. ist unklar, welche Patente eines Portfolios erfasst sind*** ½ P
  
6. Was trifft auf die Exklusivlizenz zu?
  - a) Sie hat dingliche Wirkung. .... [ - ] ¼ P
  - b) Sie ist für Urheberrechte ausgeschlossen. .... [ - ] ¼ P

- c) Sie muss zu ihrer Gültigkeit schriftlich vereinbart werden.....[ - ] ¼ P
- d) Der Lizenzgeber darf keine weiteren Lizenzen erteilen. .... [ + ] ¼ P
7. Kann der Exklusivlizenznehmer gegen Dritte vorgehen? Begründen Sie Ihre Antwort!  
**Ja, aufgrund einer gesetzlichen Prozessstandschaft (z.B. Art. 55 Abs. 4 MSchG)** ½ P
8. Können einfache Lizenzen inhaltlich beschränkt werden? ½ P  
 Ja .....   
 Nein .....
9. Begründen Sie Ihre Antwort bei 8.! (*Begriff nennen*)  
**Vertragsfreiheit** ½ P

## Aufgabe 2

1. G ist Inhaber der Marke X und hat mit N einen schriftlichen Vertrag geschlossen, mit welchem N als Lizenznehmer der Marke X eingesetzt wird. Weitere besondere Vereinbarungen werden nicht getroffen. Unter Vorlage des Vertrages stellt N daraufhin beim IGE einen Antrag auf Eintragung der Lizenz in das Register. Das IGE lehnt den Antrag ab. Zu recht?
- a) Ja, weil für die Markenlizenz der Registereintrag gesetzlich nicht vorgesehen ist. ....[ - ] ¼ P
- b) Ja, weil N im Vertrag nicht ausdrücklich zur selbständigen Eintragung der Lizenz ermächtigt wird.....[ - ] ¼ P
- c) Ja, weil das IGE für die Eintragung nicht zuständig ist.....[ - ] ¼ P
- d) Nein, das IGE muss N als Lizenznehmer eintragen..... [ + ] ¼ P
2. Welche Bedeutung kommt einer Eintragung einer Lizenz in das massgebliche Register zu? (*Begriff nennen*) ½ P  
**Sukzessionsschutz (siehe Art. 18 Abs. 2 MSchG)**
3. Würde sich an der Beurteilung der Aufgaben 2.1 und 2.2 etwas ändern, wenn es sich bei X nicht um eine Marke, sondern um ein Werk im Sinne des Urheberrechts handeln würde? 1 P  
**Im Urheberrecht gibt es kein Register, weshalb die Eintragung einer Lizenz nicht möglich ist. Entsprechend ist ein Sukzessionsschutz schwierig zu begründen.**

### Aufgabe 3

Das Start-Up-Unternehmen S hat das spezielle Beleuchtungskonzept „De-Light“ entwickelt und dieses bzw. dessen Bestandteile weltweit patent-, marken- und designrechtlich registrieren lassen. Die Produktion und Vermarktung von „De-Light“ übernimmt N als Exklusivlizenznehmer, der sich aufgrund der unklaren Marktaussichten zur Bezahlung einer verhältnismässig bescheidenen Lizenzgebühr von CHF 10'000 (Pauschalzahlung, fällig 30 Tage nach Vertragsschluss) verpflichtet. Der Vertrag ist unbefristet und Bestimmungen über die Kündigung sind nicht enthalten. Für die Produktion und Vermarktung von „De-Light“ tätigt N Investitionen im Umfang von ca. 250'000 CHF.

Nach ca. zwei Jahren steht fest, dass „De-Light“ ein voller Erfolg ist. N hat den ungefähren Berechnungen von S zufolge mit der Vermarktung bereits 1 Mio. CHF an Reingewinn eingefahren. Entsprechend ist S unzufrieden und würde gerne etwas an der Situation ändern.

1. Sehen Sie für S nach geltendem Recht eine oder mehrere Möglichkeit(en) dazu?

- Ja .....  ¼ P  
Nein .....  ¼ P

2. Wenn Sie bei 1. mit „Ja“ geantwortet haben: Auf welcher/welchen **Grundlage(n)**? Sind allenfalls **Fristen** zu beachten?

Wenn Sie bei 1. mit „Nein“ geantwortet haben: Weshalb nicht? **3.5 P**

[Hinweis: Schlüssige abweichende Lösungsvarianten wurden auch bepunktet.]

**Es geht insb. um die Frage der Kündigung. In Frage kommen zwei Varianten:**

**Ordentliche Kündigung:** Die herrschende Meinung geht davon aus, dass unbefristete Dauerschuldverhältnisse (voraussetzungslos) ordentlich gekündigt werden können, auch wenn dies im Vertrag nicht vorgesehen ist (Begründung z.B. mit der negativen Vertragsfreiheit). Das Problem liegt insbesondere in der Feststellung einer angemessenen Kündigungsfrist; Analogieschlüsse (z.B. aus dem Recht der einfachen Gesellschaft oder dem Auftrags-, Arbeits-, Miet- oder Pachtrecht) sind deshalb problematisch, weil sie den spezifischen Gegebenheiten von Lizenzvertragskonstellationen i.d.R. nicht gerecht werden. Entsprechend wäre eine selbständige Regelfindung i.S.v. Art. 1 Abs. 2 ZGB angezeigt, welche es erlaubt, frei und nach den Umständen eine angemessene Frist zu finden. Vorliegend wäre wohl eine mittlere Frist (z.B. 6 Monate) angemessen [in die Abwägung können diverse Elemente des Sachverhalts einfließen, z.B. Höhe der Lizenzgebühr, Amortisation der Investitionen des N, Kündigungsmotivation des S etc.].

**Ausserordentliche Kündigung:** Es ist heute ein weithin anerkannter Rechtsgrundsatz, dass Dauerverträge aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden können müssen (Herleitung z.B. aus dem Prinzip von Treu und Glauben nach Art. 2 ZGB). Ein wichtiger Grund ist vorliegend nicht gegeben, weshalb diese Möglichkeit ausser Betracht fällt.

3. Sehen Sie Vorteile bei einer Würdigung des Sachverhalts nach **OR 2020**?

Ja ..... (☒) ¼ P

Nein ..... (☒) ¼ P

*[je nach Begründung sind hier beide Varianten möglich]*

4. Wenn Sie bei 3. mit „Ja“ geantwortet haben: Welche Vorteile sehen Sie?

Wenn Sie bei 3. mit „Nein“ geantwortet haben: Weshalb sehen Sie keine Vorteile? **1.5 P**

*Vorteile bei der Würdigung ergeben sich deshalb, weil das OR 2020 (auch) auf Dauerverträge zugeschnitten ist und sie so auf eine sicherere rechtliche Grundlage stellt. Kündigungsregeln finden sich in Art. 144 ff.: Es wird klar zwischen ordentlicher und ausserordentlicher Kündigung entschieden; das Prinzip der Angemessenheit der Kündigungsfrist, welches für Innominatverträge wie den Lizenzvertrag wichtig ist, wird ausdrücklich genannt: Art. 147 verweist bzgl. Kündigungsfolgen auf das Liquidationsregime, weshalb auch ein Investitionsersatz begründbar wird (Art. 84).*

*Im Ergebnis ergeben sich aber für S wohl kaum Vorteile.*

*Sachverhaltsvariante:*

Noch bevor das Produkt marktreif ist, aber nachdem N bereits die Investitionen (im Umfang von ca. 250'000 CHF) getätigt und die Lizenzgebühr bezahlt hat, klagt der Designer D erfolgreich auf Nichtigkeit der Designrechte, die für „De-Light“ eingetragen worden sind. Dies trifft beide Parteien völlig unerwartet, sind doch im Vorfeld umfangreiche und fachmännisch ausgeführte Recherchen getätigt worden, die zum Ergebnis kamen, dass alle einzutragenden Rechte die jeweiligen Schutzvoraussetzungen erfüllen und dass keine Drittrechte entgegenstehen.

5. Diskutieren Sie in stichwortartigen Ausführungen mögliche Ansprüche von N gegen S! Gehen Sie dabei auf die **Vor- und Nachteile** der geprüften **Anspruchsgrundlagen** ein (bzgl. Voraussetzungen und Rechtsfolge). Äussern Sie sich falls notwendig auch zu im Sachverhalt nicht genannten **Faktoren**, die für eine abschliessende Prüfung zu berücksichtigen wären! **4 P**

*Gefragt sind knappe, aber schlüssige Gedanken zu einschlägigen rechtlichen Grundlagen.*

*[Auswahl]:*

- *Nichtigkeit des Lizenzvertrags zufolge anfänglicher Unmöglichkeit (Art. 20 OR): „Standardlösung“ in Literatur und Rechtsprechung; in casu wäre (je nach Bedeutung der Designrechte für den Gesamtlizenzgegenstand) wohl von einer (modifizierten) Teilnichtigkeit auszugehen, was je nach (festzustellendem) hypothetischem Parteiwillen z.B. eine Mindering der Lizenzgebühr zur Folge hätte; ein (Teil-)Investitionsersatz ist aber auf diesem Weg nicht zu begründen*

- *Grundlagenirrtum (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR): unsicher (handelt es sich um einen Irrtum über die Zukunft?, zudem: ist der Irrtum wesentlich, wenn er nur einen Teil der lizenzierten Schutzrechte betrifft?); wiederum Problem Investitionsersatz*
- *clausula rebus sic stantibus bzw. (fristlose) Änderungskündigung: nicht klar, ob Stellenwert der Designrechte innerhalb Gesamtlizenzgegenstand genug hoch, dass von einem wichtigen Grund ausgegangen werden kann; grds.: die Zulassung einer solchen Änderung ist ein bedeutender Eingriff in die dem Vertrag zugrundeliegende Risikoverteilung und sollte daher nur sehr zurückhaltend erfolgen.*
- *Haftung aus Schlechterfüllung nach OR 97: damit könnte allenfalls ein Teil der Investitionskosten geltend gemacht werden, es fehlt aber am Verschulden.*
- *Rechtsgewährleistung (Art. 192 ff. OR): Ersatz des unmittelbaren Schadens (z.B. Minderung der Lizenzgebühr analog zu Art. 205) oder Vertragsaufhebung (Art. 196 Abs. 1 und 2 OR); Ersatz des weiteren Schadens (Investitionsersatz) nicht vorgesehen.*
- *Richterrecht (Art. 1 Abs. 2 ZGB): Flexible Lösung nach den Umständen möglich, insb. (teilweiser) Investitionsersatz, doch unwahrscheinlich, dass Richter tatsächlich entsprechend tätig wird.*

6. Sehen Sie Vorteile bei der Würdigung der Sachverhaltsvariante nach „OR 2020“?

Ja ..... (☒) ¼ P

Nein ..... (☒) ¼ P

[je nach Begründung sind hier beide Varianten möglich]

7. Wenn Sie bei 6. mit „Ja“ geantwortet haben: Welche Vorteile sehen Sie?

Wenn Sie bei 6. mit „Nein“ geantwortet haben: Weshalb sehen Sie keine Vorteile? **1.5 P**

*Der einheitliche Nichterfüllungstatbestand und generell das rechtsfolgeorientierte Leistungsstörungenrecht (Art. 118 ff.) stellt die Würdigung auf eine sichere Grundlage. Für N ist insbesondere die einfache Minderungsmöglichkeit (ohne Erklärung, ohne Mängelrüge) von Vorteil; sie kann unabhängig davon geltend gemacht werden, ob S eine Pflichtverletzung zuzurechnen ist oder nicht (siehe Art. 121).*

*Das OR 2020 enthält auch schlüssige Regeln über die Liquidation von Verträgen (Art. 79 ff.), womit auch für Dauerverträge angemessene Lösungen gefunden werden können. In casu wird aber wohl keine Liquidation nötig sein. Daneben wird auf Vertretenmüssen statt auf Verschulden abgestellt, was z.B. beim Aufwendungsersatz in der Liquidationsphase oder beim Schadenersatz relevant wird (z.B. Art. 84, Art. 121). Auch hier wird aber ein Investitionsersatz schwierig zu begründen sein.*

#### **Aufgabe 4**

1. Wie nennt man Verträge, die zwischen Urheber und Verwertungsgesellschaften geschlossen werden?

***Wahrnehmungsverträge*** **½ P**

2. Es handelt sich dabei (gemeint ist Aufgabe 4.1) rechtsdogmatisch um die...

***fiduziarische Übertragung*** **½ P**

...von Urheberrechten.

3. Wie nennt man Verträge, die Verwertungsgesellschaften schliessen, um das jeweils fremde Repertoire verwerten zu können?

***Gegenseitigkeitsverträge*** **½ P**

4. Es handelt sich dabei (gemeint ist Aufgabe 4.3) rechtsdogmatisch um die...

***Lizenzierung*** **½ P**

...von Urheberrechten.

5. Komponist K hat die Symphonie S komponiert, die – wie K zu Ohren gekommen ist – von der Heilsarmee ohne seine Erlaubnis auf der Bahnhofstrasse in Zürich aufgeführt worden ist. K ist Mitglied der SUIZA. Kann er gegen die Mitglieder der Heilsarmee vorgehen? Begründen Sie stichwortartig!

***Nein, Rechte sind an SUIZA übertragen worden*** **½ P**

6. Gehen Sie vom Sachverhalt in Frage 5 aus: Kann die SUIZA gegen die Mitglieder der Heilsarmee vorgehen? Wenn ja: In wessen Namen? Wenn nein: Weshalb nicht?

***Ja, in eigenem Namen (Rechte des K liegen bei ihr)*** **½ P**

7. Komponist K (weiterhin Mitglied der SUIZA) hat auch das Werk P für Piano solo komponiert. M versammelt seinen Bruder, seine Eltern und seine 5 engsten Freunde und führt ihnen das Werk P auf. Haben K und/oder die SUIZA in diesem Fall Ansprüche gegen M? Begründen Sie kurz!

***Nein, es handelt sich um gesetzlich erlaubten und vergütungsfreien Privatgebrauch nach Art. 19 Abs. 1 lit. a URG*** **½ P**

## Teil 2: Lizenzkartellrecht

---

### Aufgabe 5

1. Die aus dem europäischen Recht bekannte Formel von „Bestand und Ausübung“ der Immaterialgüterrechte ...
  - a) ... ist Ausdruck der so genannten Immunität des Immaterialgüterrechts. .... [ - ] ¼ P
  - b) ... wird verwendet, um in der EU die Kompetenzaufteilung von EU und Mitgliedstaaten zu beschreiben ..... [ + ] ¼ P
  - c) ... ist Ausdruck der so genannten Inhaltstheorie. .... [ + ] ¼ P
  - d) ... ist Ausdruck der Ökonomisierung des Immaterialgüterrechts..... [ - ] ¼ P
  
2. Wie lässt sich im Rahmen der Komplementaritätsthese – juristisch ausgedrückt – der scheinbare Widerspruch zwischen Immaterialgüterrecht und Kartellrecht auflösen? (*Vervollständigen Sie*):

„Beschränkung von *Imitationswettbewerb* , ½ P

zugunsten von *Substitutionswettbewerb* .“ ½ P

### Aufgabe 6

Per 1. Mai 2014 wurde die TT-GVO revidiert. Es gilt gemäss Art. 10 der neuen Fassung eine Übergangsfrist von einem Jahr, also bis zum 30. April 2015. Der Legal Counsel einer im europäischen Markt tätigen Unternehmung erzählt Ihnen Folgendes:

„Wir haben uns im Vertrag mit unserem Lizenznehmer ein Kündigungsrecht vorbehalten, falls er unser Schutzrecht angreift. Ich habe gesehen, dass das unter der neuen TT-GVO nicht mehr zulässig ist.“  
Diese Aussage trifft zu.

1. Müssen die Parteien einen neuen Vertrag verhandeln, wenn sie ihre Geschäftsbeziehung wie bisher fortführen wollen?

Ja .....  ¼ P

Nein .....  ¼ P

2. Auf welche Norm stützen Sie Ihre Antwort?

*Art. 5 Abs. 1 Bst. c TT-GVO und/oder Art. 5 TT-GVO* ½ P



3. Begründen Sie Ihre Antwort in einem Satz: **1 P**  
*Eine gem. Art. 5 TT-GVO nicht freigestellte Beschränkung führt nicht zur Unzulässigkeit der gesamten Vereinbarung sondern nur zur Unzulässigkeit der Klausel. [Der Begriff der Teilnichtigkeit gilt (obwohl streng genommen falsch) hier ebenfalls als richtig.]*

### **Aufgabe 7**

Seit einiger Zeit berücksichtigt die kartellrechtliche Aufsicht Technologie- und Innovationsmärkte.

1. In welchem Erlass tauchen diese Konzepte zum ersten Mal auf?  
*US IP Guidelines des DoJ und der FTC von 1995 [Eine Angabe, mit der sich der Erlass klar identifizieren lässt, reicht aus.]* **½ P**
2. Weshalb werden Technologie- und Innovationsmärkte abgegrenzt? Nennen Sie zwei Gründe:  
*Kontrolle von Marktmacht auf dem jeweiligen IM oder TM / Gewährleisten von Technologie- oder Innovationswettbewerb* **½ P**  
*Schutz vor der Übertragung von Marktmacht auf nachgelagerte Märkte / Sicherung von Wettbewerb auf nachgelagerten PM* **½ P**
3. Wie hoch sind die Marktanteilsschwellen für eine Freistellung auf dem europäischen Technologiemarkt?  
*20% kombinierter MA für Vereinbarungen zwischen Wettberbern, 30% einzelner MA für Vereinbarungen zwischen Nicht-Wettberbern. [Die Frage ist nur richtig beantwortet, wenn beide Zahlen genannt werden.]* **1 P**

### **Aufgabe 8**

1. Stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?
- a) Eine Abrede, welche die Voraussetzungen von Art. 5 KG erfüllt, ist nichtig. .... [ + ] **¼ P**
- b) Eine Abrede, welche die Voraussetzungen von Art. 101 AEUV erfüllt, ist nichtig. .... [ + ] **¼ P**
- c) Eine Abrede, welche die Voraussetzungen von Art. 4 TT-GVO erfüllt, ist nichtig. .... [ - ] **¼ P**
- d) Eine Abrede, welche die Voraussetzungen von Art. 3 TT-GVO nicht erfüllt ist nichtig. .... [ - ] **¼ P**
- e) Eine Abrede, welche die Voraussetzungen von Art. 3 TT-GVO nicht erfüllt ist ..... vermutungsweise nichtig. .... [ - ] **¼ P**
- f) In Bezug auf die Nichtigkeitsfolgen kennt die Schweiz die Vermutung der ..... Restgültigkeit. .... [ + ] **¼ P**
- g) In Bezug auf die Nichtigkeitsfolgen kennt die Schweiz die Vermutung der ..... Gesamtnichtigkeit. .... [ - ] **¼ P**

2. *Zu Frage 1g):* Eine abweichende vertragliche Regelung bedarf deswegen einer sog.

**Nichtigkeitsabrede**

**3/4 P**

3. Nennen sie ein Beispiel aus der TT-GVO, welches zeigt, dass wechselseitige Lizenzierung für den Wettbewerb potenziell schädlicher ist als nicht wechselseitige Lizenzierung (Norm und Bezeichnung der Klausel)! **1 P**

[Möglich sind:] **Art. 4 Abs. 1 Bst. b TT-GVO: Horizontale Mengenbeschränkungen** [oder]

**Art. 4 Abs. 1 Bst. c TT-GVO** [auch mit Angabe von Ziff i-vii derselben Norm]: **Horizontale Gebiets- oder Kundenaufteilungen**

### **Aufgabe 9**

1. Welche Rechtsakte, die nur die Behörden binden, welche sie erlassen haben, sind für das europäische Kartellrecht besonders wichtig?

- a) Leitlinien und Bekanntmachungen ..... [ + ] **1/4 P**
- b) Empfehlungen und Stellungnahmen ..... [ - ] **1/4 P**
- c) Mitteilungen..... [ + ] **1/4 P**
- d) (Gruppenfreistellungs-)Verordnungen..... [ - ] **1/4 P**

2. Welche der folgenden Aussagen treffen zu?

- a) Es besteht eine umfangreiche Praxis zur Anwendung von Art. 7 KG auf Lizenzverträge. .... [ - ] **1/4 P**
- b) Eine Lizenzverweigerung durch ein marktbeherrschendes Unternehmen ist nicht in jedem Fall unzulässig. .... [ + ] **1/4 P**

3. Begründen Sie kurz Ihre Antwort zu 2.b):

**1 P**

*1/2 P für den Begriff "aussergewöhnliche Umstände", noch einmal 1/2 P für die drei Voraussetzungen (Abschottung oder Vorbehalten eines nachgelagerten Marktes/Verhinderung eines neuen Produktes/Keine Rechtfertigung für die Verweigerung).*

4. Die Voraussetzungen für eine kartellrechtliche Sanktionierung in Bezug auf eine Liefer-/oder Lizenzverweigerung sind ... **[\* Insgesamt maximal 1/4 P]**

- a) ... im immaterialgüterrechtlichen Kontext tiefer als im allgemeinen Kartellrecht..... [ - ]\* **1/4 P**
- b) ... im immaterialgüterrechtlichen Kontext gleich hoch wie im allgemeinen Kartellrecht. .... [ - ] **1/4 P**
- c) ... im immaterialgüterrechtlichen Kontext höher als im allgemeinen Kartellrecht .... [ + ]\* **1/4 P**

## Aufgabe 10

Nehmen Sie in wenigen Sätzen Stellung zur Rechtsprechung des EuGH zur Lizenzverweigerung!

*Gefragt sind knappe aber substanzielle Gedanken. Positiv bewertet wird insbesondere die Erwägung, Zugangsprobleme über Ausschluss oder Beschränkungen von Immaterialgüterrechten zu lösen oder dass die Immaterialgüterrechte in den behandelten Fällen von vornherein wenig Berechtigung hatten. Zudem Erwägungen, dass die Praxis sich an spezifischen Einzelfällen fortentwickelt und deswegen (noch) wenig kohärent ist. Andere eigene Erwägungen können ebenfalls zur vollen Punktzahl führen.*

4 P

## Aufgabe 11

Gibt es einen Unterschied zwischen Marktmacht und Marktbeherrschung? Erklären Sie! ..... 2 P

**Marktmacht:** *Ein Unternehmen ist marktmächtig, wenn es auf einem Markt als Anbieter oder Nachfrager in der Lage ist, sich von andern Marktteilnehmern (Mitbewerbern, Anbietern oder Nachfragern) in wesentlichem Umfang unabhängig zu verhalten.*

*[Alternativ:] Ökonomisch ausgedrückt bedeutet Marktmacht, die Möglichkeit eines Unternehmens, den Preis über Wettbewerbsniveau (vollkommener Wettbewerb im Gleichgewichtsmodell) anzuheben.*

**Marktbeherrschung:** *Marktbeherrschung ist eine qualifizierte Form der Marktmacht, die durch Behördenpraxis und/oder Rechtsprechung konkretisiert wird.*

*[Richtig, aber für die volle Punktzahl nicht erforderlich:]*

- *Marktbeherrschung wird von der WEKO konkretisiert anhand der Kriterien "aktueller Wettbewerb", "Potenzieller Wettbewerb" und "Stellung der Marktgegenseite"*
- *Marktbeherrschung wird durch eine Gesamtprüfung aller Umstände im Einzelfall ermittelt.*
- *Marktbeherrschung lässt sich ökonomisch nicht direkt ausdrücken.*